

An das  
Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Fachbereich Straf- und Prozessrecht  
3003 Bern

Zürich, 22. August 2007 | ED

## **STELLUNGNAHME DES LCH ZUR VORLAGE "MASSNAHMEN GEGEN JUGENDGEWALT"**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrter Herr Direktor

Der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), der rund 50'000 Mitglieder zählt, dankt für die Einladung zur Stellungnahme zum Bericht und zu den Massnahmenvorschlägen betr. Jugendgewalt.

Die markante Zunahme gewalttätigen Verhaltens bei Jugendlichen vor allem in den Bereichen Körperverletzung, Drohungen, Vandalismus und Mobbing macht auch der Lehrerschaft arg zu schaffen. Diese soll Gewaltprävention betreiben bzw. zur Respektierung unserer zivilisatorischen Grundwerte erziehen und erlebt aber bei einem grösser gewordenen Teil der Kinder und Jugendlichen oft nur geringe Wirksamkeit. Hinzu kommen Beeinträchtigungen der Sicherheit im Schulareal und auf dem Schulweg, Störungen des Lernbetriebs im Unterricht sowie Drohungen und andere Respektlosigkeiten den Lehrpersonen gegenüber. Die Einflussmacht der Peer Group und des häuslichen Milieus ist oft stärker als alle pädagogischen Bemühungen in der Schule.

Als der politischen und konfessionellen Neutralität verpflichteter Berufsverband der Lehrerinnen und Lehrer äussern wir uns nicht zu allen Aspekten des Berichts und der Massnahmenvorschläge. Wir sind uns auch bewusst, dass in diesem Bereich der Bund nur eingeschränkt zuständig ist, dass wirkungsvolle Massnahmen nur im guten Zusammenwirken von Bund und Kantonen durchgeführt werden können. Die Geschäftsleitung des LCH hält jedoch folgende Kernansprüche fest:

### **1. STEIGERUNG DER PRÄVENTIONS- UND INTEGRATIONSKRAFT DER SCHULE**

„Gewaltprävention ist und bleibt eine ständige Herausforderung“, hält der Bericht des EJPD in der Einleitung zum Massnahmenkatalog fest. Die Anstrengungen müssen fortgesetzt und – wie der Bericht richtigerweise fordert – noch besser koordiniert und fokussiert werden. Die Präventions- und Werterziehungsfähigkeit der Schulen muss gesteigert werden. Dazu gehören nicht nur die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen, geeignete Lehrpläne und Lehrmittel, sondern auch eine bessere Klärung der Kompetenzen der Lehrpersonen und Schulleitungsorgane in kritischen Fällen. Die Wahrnehmung des „Hausrechts“ im Vollzug des Erziehungs- und Bildungsauftrags wird heute allzu oft durch formalistische Bedenken bezüglich Rekursicherheit beeinträchtigt. Lehrpersonen und Schulleitungsorgane werden geschwächt, wenn aggressive Schüler bzw. deren Eltern mit dem Anwalt an der Hand die erzieherische Autorität schwächen oder gar der Lächerlichkeit preisgeben dürfen. Bei wohl begründeten Disziplinentscheidungen muss Rekursen die aufschiebende Wirkung entzogen werden, wie dies beispielsweise die neuen Regelungen im Kanton Baselland erlauben.

## **2. UNTERSTÜTZUNG IN DER FÜHRUNGSROLLE UND ANERKENNUNG DER DILEMMATA**

Als Pädagoginnen und Pädagogen wissen wir sowohl um die absolute Notwendigkeit von klarer und entschiedener Führung (insbesondere auch im Disziplinarbereich) wie auch um die Wichtigkeit des Förderauftrags Kindern und Jugendlichen gegenüber. Welcher Erwachsene ist nicht dankbar dafür, dass in seiner Schulzeit nicht nur „mit eiserner Hand“ agiert wurde, sondern oft auch mit Verständnis reagiert, zwar gestraft aber gleichzeitig ermuntert oder im entscheidenden Moment ein Auge zugedrückt und eine nochmalige Chance gegeben wurde? Es gilt, die Lehrerschaft in diesem Balanceakt zu unterstützen und zu anerkennen, dass solche Führung sehr anspruchsvoll ist und nicht immer gelingt.

## **3. DIE SCHULEN PERSONELL BEDARFSGERECHT AUSSTATTEN**

Ungenügende erzieherische Wirksamkeit und Integrationskraft der Schule ist oft auch eine Folge ungenügender personeller Ausstattung. In belasteten Schulklassen müssen Betreuungsverhältnisse geschaffen werden, welche das erforderliche „Multitasking“ überhaupt erlauben: In solchen Klassen muss die pädagogische Einwirkung auf die Kinder bzw. Jugendlichen differenziert geschehen können. Eine einzige Lehrperson vor 25 Kindern in einer schwierigen Klasse kann den Auftrag oft nicht erfüllen. Zur Erhöhung der Intensität der Bildungsarbeit braucht es eine bessere Schüler-Lehrer-Relation, zusätzliches Personal in Form einer angemessenen Arbeitsteilung und Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen, Schulpsychologischen Diensten, Schulsozialarbeitern und Assistenzpersonen. Und zeitliche Ressourcen für den anfallenden Diagnose-, Planungs- und Zusammenarbeits-Aufwand.

## **4. KONSEQUENT UND INTELLIGENT STRAFEN**

Als Pädagoginnen und Pädagogen wissen wir um die klaren Vorteile der Verstärkung positiven Verhaltens, aber auch um die Unumgänglichkeit von Strafen als Teil des erzieherischen Repertoires. Der LCH begrüsst es, wenn bei evidenten Straftaten künftig vermehrt auch wirklich gestraft wird. Werden Strafen nur angedroht, dann aber nicht vollzogen, wird der erzieherische Anspruch, wird insbesondere die Autorität sowohl der gesellschaftlichen Regeln wie auch der Schule und der Lehrpersonen empfindlich geschwächt. Dass die Möglichkeiten des Jugendstrafrechts ausgeschöpft und in Teilen erweitert werden müssen, findet unsere Zustimmung. Wir setzen gleichzeitig voraus, dass die Strafbemessung und die Art der Strafen in Würdigung des pädagogischen Wissens über sinnige und unsinnige Strafen bzw. über die resozialisierende Wirksamkeit intelligenter Strafen bzw. kontraproduktive Wirkungen unangemessenen Strafens erfolgen.

## **5. KEINE SIPPENHAFT**

Die Wegweisung von Ausländern, die sich der Annahme unserer grundlegenden Werte und Regeln eines zivilisierten Zusammenlebens in strafbarer Weise und hartnäckig (Wiederholungstäter) verweigern, erachten wir im Grundsatz für angezeigt. Dies vor allem angesichts der unbedingten Schutzansprüche der Menschen, die in Anstand leben, lernen und arbeiten wollen. Was wir als Lehrerinnen und Lehrer aber keinesfalls akzeptieren könnten, wären Sippenhaft-Entscheide. Es ist unzumutbar, einer Schulklasse erklären zu müssen, dass eine hoch anständige Mitschülerin, ein ordentlicher Mitschüler nun weggewiesen wird, weil ein Bruder oder eine Schwester sich strafbar gemacht hat. Die Überwindung der Sippenhaft ist eine Errungenschaft unserer Zivilisation, eine Rückkehr zur Barbarei als Antwort auf Barbarei kann nie und nimmer die Lösung sein. Die Politik und die Behörden kommen nicht darum herum, akzeptable Wege im Dilemma zwischen berechtigten Wegweisungsgründen bei einem Familienmitglied und dem Schutz rechtschaffener Familienmitglieder (wozu auch die Fortsetzung einer hier begonnen Schulbildung gehört) zu finden.

## 6. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTANZEN: OHNE BÜROKRATISCHE HÜRDEN UND MIT GEKLÄRTEM RECHTSSTATUS FÜR ROLLENDILEMMATA

Der LCH unterstützt vollumfänglich den Grundsatz, dass die verschiedenen Instanzen künftig besser zusammenarbeiten müssen. Aus Sicht der Lehrerschaft sind dabei aber zwei Probleme zu lösen:

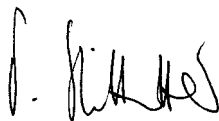
- a. Die Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen, mit der Schulleitung und mit Spezialdiensten in- und ausserhalb der Schule ist ebenso wichtig und notwendig wie zeitaufwändig. Die Verteilung der Arbeitszeit der Lehrpersonen trägt diesem Postulat noch völlig ungenügend Rechnung. Zudem lösen die sonderpädagogischen Zuweisungs- und Überprüfungsverfahren oft völlig übertriebene Bürokratismen aus. Bei allem vollen Einverständnis mit dem Gebot der Nichtwillkürlichkeit: Es darf nicht sein, dass Lehrpersonen von notwendigen Schritten zur Anmeldung und Bearbeitung von kritischen Fällen abgehalten werden, weil die resultierende „Zeit-, Rechtfertigungs- und Schreibstrafe“ unzumutbar ist. Die erforderlichen Prozesse sind so schlank und unbürokratisch wie möglich zu gestalten, die Qualitätssicherung durch die hohe Qualifikation der beteiligten Personen und durch kompetente Führung „vor Ort“ (und nicht an Formularbearbeitungs-Schreibtischen) sicherzustellen.
- b. Es wurde bei der jüngsten Revision des Jugendstrafrechts leider verpasst, den Status der Lehrpersonen angemessen zu definieren. Während die unvermeidlichen Rollendilemmata bezüglich Amtsgeheimnis, Zeugnisverweigerungsrecht, Anzeigepflicht u.ä. als unverbrüchlicher Teil der professionellen Vertrauensstellung bei Psychologinnen oder Schulsozialarbeitern anerkannt und in Form angemessener, gesetzlich gestützter Verhaltensregeln gelöst sind, bewegen sich die Lehrpersonen diesbezüglich im juristischen Nebel unterschiedlichster, oft diffuser oder widersprüchlicher kantonaler Regelungen. Lehrpersonen können heute nicht davon ausgehen, im Rahmen von klaren, allgemein bekannten und breit akzeptierten Regeln zu handeln, wenn bei heiklen Problemen mit gefährdeten oder delinquenten Kindern und Jugendlichen der Ball bei ihnen liegt. Klar ist einerseits: Denunziantentum sowie Polizei- und Sozialarbeitsfunktionen gehören nicht ins Aufgabenheft der Lehrerschaft, würden deren Vertrauensstellung bei den Schülerinnen und Schülern aufs grösste untergraben. Ebenso klar ist andererseits: Die Lehrerschaft muss heute in kritischen Fällen intensiver und rascher mit anderen Fachstellen kooperieren. Es braucht dringend eine interkantonal einheitliche Statusklärung als Leitschnur für das Handeln in Dilemmasituationen zwischen pädagogischer Loyalität und Behörden- bzw. Gesetzesloyalität.

Wir bitten Sie, in Ihrem Zuständigkeitsbereich und in Ihrer Zusammenarbeit mit Verantwortlichen des Bildungswesens diesen Erwägungen Rechnung zu tragen und grüssen Sie

hochachtungsvoll  
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz



Beat W. Zemp  
Zentralpräsident



Dr. Anton Strittmatter  
Leiter PA LCH

Geht an  
Zentralorgane und Mitgliedsorganisationen LCH  
Generalsekretariat EDK